

Informationen für Studierende mit ausländischem Reifezeugnis aus einem nicht EU oder EWR Land

Übersicht:

1. Was sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium?

- 1.1 Reifezeugnis (Nachweis der allgemeinen Universitätsreife)
- 1.2 Zulassungsnachweis im Reifeprüfungsland für die beantragte Studienrichtung (Nachweis der besonderen Universitätsreife)
- 1.3 Kenntnis der deutschen Sprache
Rechtsgrundlage: § 63 Abs. 1 UG 2002
- 1.4 Qualifikation über den EMS-Test

2. Welche weiteren Unterlagen werden für die Zulassung benötigt?

- 2.1 Formular „Ansuchen um Zulassung“
- 2.2 Beglaubigungen und Übersetzungen
- 2.3 Lebenslauf
- 2.4 Gleichstellung (Personengruppenverordnung)

3. Bis wann muss das Ansuchen eingereicht werden?

Bewerbungsfrist	bei Bewerbung für das	Lehrveranstaltungszeitraum
bis 1. September	Wintersemester	Anfang Oktober bis Anfang Februar
bis 1. Februar	Sommersemester	Anfang März bis Anfang Juli

Die Anträge müssen vor dem Ende der Frist vollständig in der Studien- und Prüfungsabteilung einlangen.

4. Wie wird das Ansuchen bearbeitet?

Ihre Bewerbung wird in der Studien- und Prüfungsabteilung überprüft; falls Ihre Unterlagen fehlerhaft oder unzureichend sind, werden Sie gebeten, die Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen. Die Studien- und Prüfungsabteilung informiert Sie schriftlich über die weiteren Schritte.

5. Was geschieht bei einer positiven Bearbeitung?

Alle Personen, die an der Medizinischen Universität Wien eine Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin (N202) und/oder Diplomstudium Zahnmedizin (N203) anstreben, müssen beim Eignungstest für das jeweilige Studienjahr teilnehmen. <http://www.eignungstest-medizin.at/>

Das Auswahlverfahren (EMS-Test) für dieses Studienjahr erfolgt **vor der Zulassung** zum jeweiligen Studium.

Personen, die sich zum Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfungen am Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten melden, müssen die Zulassungsfristen für das jeweilige Semester beachten.

1. Voraussetzungen für die Zulassung

1.1 Reifezeugnis (Nachweis der allgemeinen Universitätsreife)

Reifezeugnis

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife (§ 64 UG 2002) erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis. Falls Ihr Reifezeugnis nicht den österreichischen Anforderungen entspricht und Sie auch keine weiteren einschlägigen universitären Ausbildungen vorweisen können, so müssen Sie **vor** der Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r **Ergänzungsprüfungen** ablegen.

Gleichgestellte Personengruppen

Für gleichgestellte Personengruppen (siehe Seite 7), deren Reifezeugnis als in Österreich ausgestellt gelten, sind die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (UBVO 1998) anzuwenden. Für bestimmte Studienrichtungen müssen vor der Zulassung als ordentliche/r Studierende/r Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abgelegt werden, falls gewisse Unterrichtsgegenstände nicht oder in nicht ausreichendem Maß nachgewiesen wurden.

Der Nachweis der Gleichstellung muss gleichzeitig mit dem Ansuchen um Studienzulassung eingebracht werden.

Studienrichtung Human- und Zahnmedizin:

Die Zusatzprüfung Biologie und Umweltkunde ist vor der Zulassung zum Diplomstudium abzulegen. Die Zusatzprüfung Latein ist vor Abschluss des ersten Studienabschnittes zu absolvieren.

1.2 Zulassungsnachweis (Nachweis der besonderen Universitätsreife)

Studienanfänger/innen

Als Studienanfänger/in müssen Sie die direkte und aktuelle Zulassung zur Studienrichtung, für die Sie sich an der Medizinischen Universität Wien bewerben, **im Ausstellungsland Ihres Reifezeugnisses** nachweisen (§65 UG 2002). Bei Auslandsschulen gilt jenes Land als Ausstellungsland, nach dessen Rechtsvorschriften die Reifeprüfung abgelegt wurde.

Sie müssen im Ausstellungsland des Reifezeugnisses sämtliche Voraussetzungen erfüllen, die dort bei der Studienzulassung zusätzlich zum Reifezeugnis gefordert sind.

Der Zulassungsnachweis muss für das beantragte Semester/ Studienjahr ausgestellt sein.

Beispiele:

Aufnahmeprüfung in der Türkei, Bulgarien, China usw.
Fächerwahl bei Reifeprüfung in Großbritannien, Nigeria usw.

Die unmittelbare Zulassung zum Studium muss von der Zulassungsbehörde (Rektor/Dekan, Bildungsministerium) ausdrücklich bestätigt werden und muss in jedem Fall Angaben über die Zulassungsbedingungen bzw. Qualifikationen (Ergebnis der Aufnahmeprüfung, minimale/maximale Punktezahl usw.) enthalten.

Studienfortsetzer/innen

Falls Sie Ihr Studium in einem anderen Land als im Ausstellungsland des Reifezeugnisses begonnen haben, so gilt für Sie der Abschnitt „Studienanfänger/innen“ – siehe oben.

Als Studienfortsetzer/innen müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Offizielle Bestätigung, dass Sie das Studium an einer staatlich anerkannten Universität im Ausstellungsland Ihres Reifezeugnisses **uneingeschränkt fortsetzen** dürfen.
- aktuelle **Immatrikulationsbescheinigung**.
- Nachweis über den gesamten **Studienerfolg**, der auch detaillierte Angaben über alle nicht bestandenen Prüfungen, Wiederholungsmöglichkeiten (laut Prüfungsordnungen) enthält. Die Angaben sind von den zuständigen Stellen (in der Regel dem Prüfungsamt der Universität) offiziell zu bestätigen; die Bezeichnung und Funktion der ausstellenden Behörde muss deutlich lesbar sein. Gegebenfalls fordern wir von Ihnen auch Ihr Prüfungsregister /z.B. Indexbuch). Bei Abschluss eines akademischen Grades wie Bachelor, Licence, Lisans usw. muss die Berechtigung zum Studium auf der nächsthöheren Ebene (Master, Maitrise, Yüksek-Lisans usw.) nachgewiesen werden.

1.3 Kenntnis der deutschen Sprache

Deutschprüfung

Studienbewerber/innen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, müssen vor Beginn des ordentlichen Studiums die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der deutschen Sprache ablegen (§63 Abs. 11 UG 2002).

Deutschkurse

Der Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten bietet ausländischen Studierenden eine Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung aus Deutsch und anderen Fächern an. Für den Lehrgang ist eine Meldung als außerordentliche/r Studierende/r notwendig.

- Die Teilnahme an Kursen des Vorstudienlehrganges ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Bescheid möglich.

Die Einschreibung als außerordentliche/r Studierende/r kann bei Vorlage des gültigen Bescheides erfolgen.

1.4 Qualifikation über den EMS-Test

Informationen über den EMS-Test findet man unter www.eignungstest-medizin.at

2. Weitere Unterlagen für das Ansuchen

2.1 Formular „Ansuchen um Zulassung“

Füllen Sie bitte das beiliegende Formular „Ansuchen um Zulassung“ sorgfältig und vollständig aus. Geben Sie bitte die angestrebte/n Studienrichtung/en genau an.

Dieses Formular wird auch verwendet wenn nicht alle Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind – „Vorstudienlehrgang“ (z.B. Gleichwertigkeit des Reifezeugnisses, Studienjahre).

2.2 Lebenslauf

Verfassen Sie bitte einen tabellarischen Lebenslauf, der besonders Ihren bisherigen Ausbildungsweg lückenlos darstellt.

2.3 Beglaubigungen und Übersetzungen

Alle Dokumente (Zeugnisse, Urkunden, Bestätigungen) müssen im Original, jeweils beglaubigt, im Ausstellungsland durch die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates (Außenministerium) und letztbeglaubigt durch die österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsstaat (Botschaft), vorgelegt werden.

Bewerber/innen mit Dokumenten aus der Volksrepublik China müssen diese bei der österreichischen akademischen Prüfstelle in Peking (APS) zusätzlich zertifizieren lassen. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

http://www.deutschebotschaft-china.org/de/kultur/studieren/akademische_pruefstelle.html

Die Beglaubigung eines Dokuments dient zur Bestätigung der Echtheit von angebrachten Siegeln und Unterschriften. Daher müssen Dokumente selbst dann beglaubigt werden, wenn Sie im Original vorgelegt werden. Ausgenommen sind lediglich Dokumente aus Ländern, mit denen Österreich ein Abkommen zur Befreiung von Beglaubigungen abgeschlossen hat.

Übersetzungen

Den fremdsprachigen Dokumenten sind immer beglaubigte Übersetzungen (deutsch oder englisch) beizufügen. Eine im Ausland angefertigte Übersetzung ist jedenfalls im Ausstellungsland zu beglaubigen und durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde letztzubeglaubigen (siehe Beglaubigungen durch Apostille bzw. volle diplomatische Beglaubigung) oder durch einen in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscher zu bestätigen. Übersetzungen, die von einer/einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt wurden, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.

Originalurkunden sollen bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. **Übersetzung und beglaubigtes Dokument müssen untrennbar miteinander verbunden sein!**

Formen der Beglaubigung

a. Keine Beglaubigung bei zwischenstaatlichen Abkommen

Zeugnisse aus den folgenden Ländern müssen nicht beglaubigt werden, wenn Sie im Original **(mit Amtssiegel oder Amtsstempel versehen)** eingereicht werden:

Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Serbien, Montenegro, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

b. Beglaubigung durch Apostille

Dokumente aus den Mitgliedsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens bedürfen nur der speziellen Beglaubigungsform der Apostille, die von den jeweiligen innerstaatlichen Behörden ausgestellt wird. Die Mitgliedsstaaten entnehmen Sie bitte der Homepage:

http://www.hcch.net/index_en.php?act=authorities.listing

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zur Beglaubigung in Form der Apostille nur das jeweilige Außenministerium bzw. sonstige dazu berechnigte Behörden im jeweiligen Staat, nicht jedoch die Vertretungsbehörde des jeweiligen Staates in Österreich (Botschaft) ermächtigt ist. Die zur Beglaubigung in Form der Apostille ermächtigten Behörden in den jeweiligen Staaten sind in den in Den Haag hinterlegten Ratifikationsurkunden eindeutig festgelegt (siehe oben genannte Homepage)

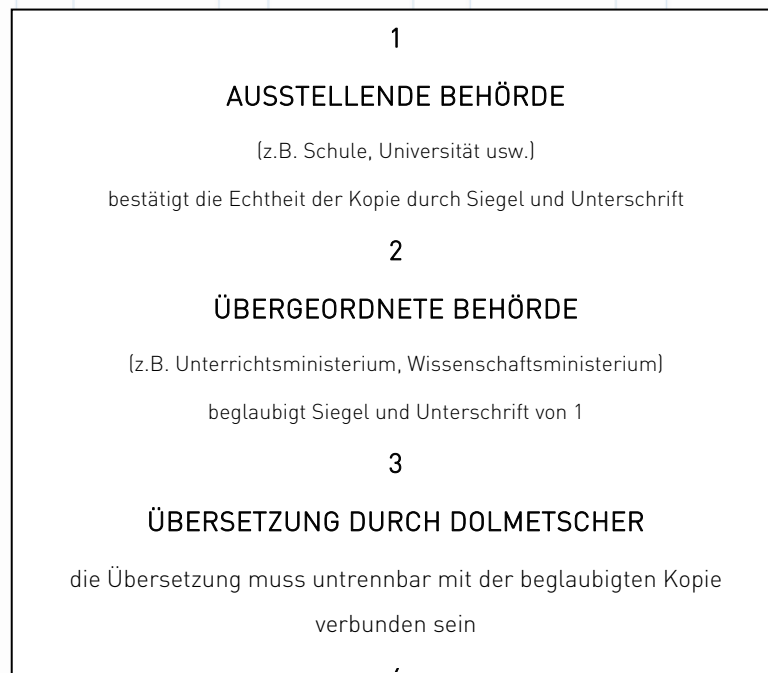
Apostille	
(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)	
1. Land:	
Diese öffentliche Urkunde	
2. ist unterschrieben von	
3. in seiner Eigenschaft als	
4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)	
.....	
Bestätigt	
5. in	6. am
7. durch	
.....	
8. unter Nr.	
9. Siegel/Stempel:	10. Unterschrift:
.....	

Gemäß Artikel 4 des Haager Übereinkommens ist die Apostille auf der Originalurkunde selbst anzubringen.

c. Volle diplomatische Beglaubigung

Bei Staaten, mit denen kein Abkommen besteht (d.h. alle nicht unter a. und b. angeführten Staaten), muss die Beglaubigung in einer lückenlosen Kette zunächst innerstaatlich erfolgen. Die Letztbeglaubigung erfolgt sodann durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland der Dokumente (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat).

Studienbewerber/innen, die sich bereits in Österreich befinden, können die Dokumente bei ihrer zuständigen Vertretungsbehörde in Österreich einreichen und anschließend durch das Legalisierungsbüro des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (Minoritenplatz 9, A-1014 Wien) letztbeglaubigen lassen.



2.4 Gleichstellung Personen – Personengruppenverordnung

(BGBl. II Nr. 211/1997)

STUDIEN- UND
PRÜFUNGSABTEILUNG

Gleichgestellte Studienbewerber/innen sind Personen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Personen, die in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufhalten und dort auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen sowie deren Ehegatten/innen und Kinder. **Nachweis:** Legitimationskarte des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
2. in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige Auslandsjournalist/en/innen sowie ihre Ehegatten/innen und Kinder. **Nachweis:** Akkreditierungsurkunde
3. Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine/n gesetzliche/n Unterhaltspflichtige/n haben, bei der/dem dies der Fall ist; Als Nachweis werden verlangt: Bestätigung des Meldeamtes über den ordentlichen Wohnsitz in Österreich, Bestätigung der Sozialversicherung über die Versicherungszeiten und gegebenenfalls die Heirats- bzw. die Geburtsurkunde
4. Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind; **Nachweis:** Stipendienbescheid
5. InhaberInnen von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen: St. Georgs-Kolleg in Istanbul, Instituto Austriaco Guatemalteco, Österreichische Schulen in Budapest und Prag, Gymnázium Bilikova in Bratislava, Obchodná akadémia in Bratislava, Gymnasium Dr. Karla Polneho in Znojmo, Kossuth Lajos Gymnázium in Mosonmagyaróvár, Gymnázium Petöfi Sándor in Mezoberény
6. Personen, die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind. **Nachweis:** Bescheid/Ausweis über den Flüchtlingsstatus gemäß Genfer Konvention
7. Personen, die auf Grund der §§ 7,9,15 und 19 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997), BGBl. I Nr. 76/1997, in der jeweils geltenden Fassung, Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet haben. **Nachweis:** Ausweis über die Aufenthaltsberechtigung
8. Inhaber/innen von Reifezeugnissen deutsch- oder ladinischsprachiger Südtiroler Sekundarschulen zweiten Grades, wenn nicht in Italien ohnehin der unmittelbare Hochschulzugang verbunden ist. **Nachweis:** Sprachgruppenzugehörigkeitsbestätigung des zuständigen Bezirksgerichts und Geburtsbescheinigung und falls nicht in der Provinz Bozen geboren, die Sprachgruppenzugehörigkeitsbestätigung eines Elternteils (ebenfalls vom zuständigen Bezirksgericht) und Familienbogen.

Weiters werden folgende Personen gleichgestellt:

1. Inhaber/innen luxemburgischer Reifezeugnisse (Empfehlung zur Durchführung des Kulturabkommens Österreich – Luxemburg vom 29. September 2003)
2. Inhaber/innen liechtensteinischer Reifezeugnisse (Abkommen über Gleichwertigkeit Österreich – Liechtenstein vom 22. Oktober 1997)

Die Reifezeugnisse gleichgestellter Studienbewerber/innen gelten im Sinne des § 65. Abs. 4 UG 2002 idgF jedenfalls als in Österreich ausgestellt. Es entfällt somit der Zulassungsnachweis; die Bewerbungsfristen und Studienplatzbeschränkungen gelten für Sie nicht. Allerdings müssen Sie die besonderen österreichischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen: für bestimmte Studienrichtungen müssen vor der Zulassung als ordentliche/r Studierende/r Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abgelegt werden, falls gewisse Unterrichtsgegenstände nicht oder in nicht ausreichendem Maß nachgewiesen wurden.

Der Nachweis der Gleichstellung muss gleichzeitig mit dem Ansuchen um Studienzulassung eingebracht werden.

Österreichische Staatsbürger/innen mit ausländischem Reifezeugnis sind seit dem 1. Januar 1995 (EU-Beitritt Österreichs) nicht mehr automatisch gleichgestellt!

3. Bewerbungsfristen

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens bis 1. September (für das Wintersemester) bzw. 1. Februar (für das Sommersemester) in der Medizinischen Universität Wien, Studien- und Prüfungsabteilung, Spitalgasse 23, Ebene 00, A – 1090 Wien, eingelangt sein (§ 61. Abs. 4 UG 2002).

Von den Bewerbungsfristen ausgenommen sind: Bürger/innen aus EU- und EWR-Staaten und gleichgestellte Studienbewerber/innen. Sie können sich zwar bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist (aktuelle Termine siehe <http://www.meduniwien.ac.at/index.php?id=35&language=1>) bewerben, wir empfehlen Ihnen jedoch, Ihr Ansuchen möglichst früh einzureichen, weil die Bearbeitung der Ansuchen einige Zeit in Anspruch nimmt.

Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht mehr bearbeitet werden.

4. Bearbeitung des Ansuchens

Ihre Bewerbung wird von der Studien- und Prüfungsabteilung in der Reihenfolge des Einlangens überprüft; falls Ihre Unterlagen fehlerhaft oder unzureichend sind, werden Sie schriftlich gebeten, die Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen.

5. Mitteilung (Positive Entscheidung)

Bei einer positiven Entscheidung sind Sie berechtigt, sich für den/die in der Mitteilung angeführten Studiengang/Studiengänge an der Medizinischen Universität Wien unter den jeweils gültigen Bestimmungen zu melden. Als Studienfortsetzer/in beachte Sie bitte, dass damit keine Einstufung in ein Fachsemester verbunden ist. Informationen über eine mögliche Anerkennung ist nur nach persönlicher Rücksprache in der Studien- und Prüfungsabteilung möglich.

Alle Personen, die für das jeweilige Wintersemester an der Medizinischen Universität Wien eine Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin (N202) und oder Diplomstudium Zahnmedizin (N203) anstreben, müssen am Auswahlverfahren für das jeweilige Studienjahr teilnehmen. Genauere Informationen finden Sie unter <http://www.eignungstest-medizin.at/>